
Umwelt im Recht

Rezension von: Gerhard Schnedl (2020).
 Umweltrecht. Wien, Facultas. 351 Seiten.
 Broschiert. 36,00 EUR.
 ISBN 978-3-7089-1514-2.

In vielen Fällen bildet die Geschichte eine (mehr oder weniger deutliche) Folie für die Gegenwart. Dieser Schluss liegt etwa dann nahe, wenn man der Publikation von Kyle Harper „The Fate of Rome. Climate, Disease and the End of an Empire“ (Princeton 2017) folgt. Darin wird der massive Bevölkerungsrückgang im Mittelmeerraum in der Zeit von ca. 200 nach Christus bis 650 nach Christus u.a. darauf zurückgeführt, dass sich die klimatischen Bedingungen massiv verschlechtert haben, weiters hat die umfassende Ausbeutung und Rodung der Wälder als Wachstums- und Verbreitungsbeschleuniger für die Malaria übertragenden Stechmücken sowie Pest übertragende Flöhe gewirkt. Dazu kam, dass sich diese und andere Krankheitserreger durch die intensiv genutzten Handelsstraßen zum damaligen Indien und China „nahezu perfekt“ verbreiten konnten.

In der jüngeren Vergangenheit wurden und werden Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Industrie sowie Umwelt und Gesundheit besser erkannt und mit der Zunahme von technischen Mitteln zunehmend intensiver beforscht und belegt; entsprechende Bedeutung kommt dabei insbesondere dem Club of Rome zu, dem seit 1968 (maximal 100) ExpertInnen als Vollmitglieder angehören, der mit Publikationen wie „Die Grenzen des Wachstums“ (1972) oder „Wir sind dran“ (2017) für

umfassendes Problembewusstsein gesorgt hat und zahlreiche Denk- bzw. in der Folge Handlungsanstöße sowohl auf internationaler – als auch auf nationaler Ebene geboten hat bzw. bietet; dass viele der 1972 prognostizierten dramatischen (Fehl-)Entwicklungen nicht eingetreten sind, liegt im Überwiegenden wohl auch daran, dass – unter dem Druck von zahlreichen Aktiv-BürgerInnen – auf Basis der gebotenen Einschätzungen nachhaltig gehandelt wurde.

Zum Zeitpunkt des Entstehens des Club of Rome war das Thema „Umweltrecht“ schlichtweg nicht existent; es fand sich auch nicht in irgendwelchen Lehrplänen von juristischen Fakultäten.

Dies hat sich mittlerweile erheblich geändert, wenngleich die einschlägige Thematik nach wie vor keinen Schwerpunkt etwa in der juristischen Ausbildung findet. Umso wichtiger ist es, zur Durchdringung dieses Themas brauch- und handhabbare Fachunterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Eine der diesbezüglich wohl besten systematischen Darstellungen ist jene von Gerhard Schnedl, der unter der schlichten Überschrift „Umweltrecht“ kürzlich die 351 Seiten umfassende Weiterentwicklung seiner davor in zweiter Auflage erschienenen Kurzdarstellung „Umweltrecht im Überblick“ präsentiert hat.

Das Werk ist übersichtlich, klar strukturiert und in sprachlich über weite Strecken auch für juristische LaiInnen gut lesbare Form gebracht.

Im ersten Hauptteil (Allgemeines Umweltrecht; 31–212) finden sich insgesamt 13 Kapitel, wobei in den Kapiteln 1 bis 3 Grundlagen und Grundbegriffe, allgemeine Hinweise zu Recht-

setzungsebenen sowie eine Grundsystematisierung des Umweltrechts geboten werden. Ziele und Prinzipien des Umweltrechts bilden den Schwerpunkt des 4. Kapitels (60ff), darin werden u.a. auch die Widersprüche etwa zwischen Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip evident. Maßgebliche und grundlegende Hinweise zum Umweltvölkerrecht, Umweltunionsrecht sowie zum nationalen Umweltverfassungsrecht werden in den Kapiteln 5 bis 7 vermittelt. Sehr instruktiv und insbesondere für juristische LaiInnen besonders wichtig ist das knapp gehaltene Kapitel 8, welches sich den Grundlagen des Organisationsrechtes im Umweltbereich widmet (117–119). Ebenso eingängig und von zentraler Bedeutung ist die Darstellung (der idealtypischen) Instrumente des Umweltverwaltungsrechts, welche in Kapitel 9 mit einer Fülle von Beispielen zur Illustration zu finden ist. Erfreulich ist überdies, dass dem Rechtsschutz und der Öffentlichkeitsbeteiligung ein eigenes Kapitel (Kap. 10; 155–168) gewidmet wird, worin die einschlägige Judikatur zu diesen Themen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene umfassend ausgewertet wird.

Das Umweltprivatrecht sowie das Umweltstrafrecht in ihren jeweiligen Grundzügen bilden die Inhalte der Kapitel 11 und 12; (169ff bzw. 174ff). Unter der Überschrift „Ausgewählte Bereiche des Allgemeinen Bundesumweltrechts“ (178ff) finden sich im 13. Kapitel u.a. grundlegende Darstellungen des Umweltinformationsgesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des erst kürzlich erlassenen und umstrittenen Standort-Entwicklungsgesetzes.

Der zweite Hauptteil wird aus drei langen Kapiteln gebildet, die folgende

Überschriften tragen: „Teilrechtsgebiete des besonderen Umweltrechts“ (215–244), „Besonderes Umweltrecht als Querschnittsrecht in sonstigen Rechtsgebieten“ (245–266) und „Ausgewählte Bereiche des besonderen Bundesumweltrechts“ (267–3377); im Einzelnen bietet der Autor in den zuletzt genannten drei Kapiteln systematische Überblicksdarstellungen u.a. zum Luftreinhalteungsrecht, zum Gewässerschutzrecht, zum Bodenschutzrecht, zum Klimaschutzrecht, zum Naturschutzrecht, zum Lärmrecht, zum Abfallwirtschaftsrecht, zum Chemikalienrecht, zum Gentechnikrecht sowie zum Atom- und Strahlenschutzrecht. Des Weiteren werden – in der Querschnittsdimension – das Umweltgewerberecht, das Umweltbergrecht, das Umweltforstrecht, das Umweltenergie recht, das Umweltraumordnungsrecht sowie das Umweltbaurecht thematisiert. In der Kategorie des „Besonderen Bundesumweltrechts“ finden sich substantielle Darstellungen u.a. zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht sowie zum Wasserrechtsgesetz.

Eine gründliche Lektüre der gegenständlichen Darstellung zum Umweltrecht macht deutlich, dass der internationalen Entwicklung auf diesem Gebiet insbesondere auf nationalstaatlicher (österreichischer) Ebene wesentliche Bedeutung nicht nur für die Weiterentwicklung, sondern auch für die Verhinderung von „legistischen Rückschritten“ zukommt. Dies sei am Beispiel der so genannten Aarhus-Konvention exemplarisch erläutert: Diese im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen am 25.6.1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnete Konvention, die am 30.10.2001 in Kraft getreten ist und der aktuell 47 Staaten (davon alle EU-

Staaten) beigetreten sind, vermittelt als historisch erster völkerrechtlicher Vertrag die Zubilligung von Rechten auf dem Gebiet des Umweltschutzes an Individuen, und zwar auf den wichtigen Gebieten des „Zugangs zur Information“ (Artikel 4), der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Zugangs zu gerichtlichen Nachprüfungen in Umweltbelangen (Artikel 19). Eben diese Aarhus-Konvention hat es möglich gemacht, dass der österreichische Verwaltungsgerichtshof den einzelnen Bürgerinitiativen auch in vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Parteistellung eingeräumt hat (VwGH 27.9.2018, Ro 2015/06/0008; siehe dazu im Detail auf 205).

Im Vorwort des gegenständlichen Werkes verweist Gerhard Schnedl u.a. darauf, dass sein Buch „den Einstieg in ein äußerst komplexes Rechtsgebiet erleichtern und (vertiefte) Grundkenntnisse des Umweltrechts vermitteln“ soll. Dieser Zielsetzung wird der Autor umfassend gerecht; überdies stellt die Publikation einen zentralen Beitrag zur Systematisierung und Durchdringung des Umweltrechts dar, und es ist dem Werk daher – neben der großen praktischen Bedeutung, welches es für alle RechtsanwenderInnen darstellt – ein erheblicher wissenschaftlicher Wert beizumessen.

Werner Hauser